

Hinweise
des Datenschutzgremiums für Landtagsabgeordnete
zum datenschutzgerechten Umgang mit Petitionsdaten

I. Vertraulichkeit als Grundbedingung des Petitionsgrundrechts

Das Petitionsrecht ist ein wichtiges Grundrecht (Art. 17 GG, Art. 19 LVerfSH). Bei der Inanspruchnahme dieses Rechtes legen die Bürgerinnen und Bürger in ihren Eingaben oft **sehr persönliche Informationen** offen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens werden weitere sensible personenbezogene Daten von den beteiligten Behörden erhoben. Der vertrauliche Umgang mit diesen Daten im Rahmen des Petitionsverfahrens ist Voraussetzung dafür, dass das Grundrecht auf Petition vorbehaltlos in Anspruch genommen wird. Bestünde Grund zu der Befürchtung, dass Angaben aus einem Petitionsverfahren in die Hände nicht berechtigter Dritter geraten und dass dies **Nachteile für die Betroffenen** haben kann, so würden diese u.U. von der Wahrnehmung ihres Petitionsrechtes abgehalten.

II. Datenschutz bei der Landtagsverwaltung

Um die Vertraulichkeit im Petitionsverfahren zu gewährleisten, wurde auf Anregung des Datenschutzgremiums des Landtags Schleswig-Holstein durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz die „Durchführung von Petitionsverfahren bei der Verwaltung des Landtags“ gemäß § 43 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein auditiert. Nach erfolgreichem Abschluss dieses **Datenschutz-Auditverfahrens** wurden dessen Ergebnisse Anfang 2003 vorgestellt und veröffentlicht unter:

<http://www.sh-landtag.de/parlament/datenschutz/audit-petverf-gutachten.html>

III. Datenschutz bei den Abgeordneten

Dieses Auditverfahren erstreckte sich nicht auf den Umgang mit Petitionsunterlagen durch die Mitglieder des Petitionsausschusses, die wegen ihrer **parlamentarischen Unabhängigkeit** weder der Kontrolle des Datenschutzgremiums des Landtags noch einer sonstigen Datenschutzkontrolle unterliegen. **Sanktionsmöglichkeiten** bei Verstößen durch Abgeordnete können sich allein strafrechtlich aus § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB ergeben. Umso wichtiger ist, dass die Mitglieder des Petitionsausschusses **in datenschutzrechtlicher Eigenverantwortung** die Vertraulichkeit von Petitionsdaten bei der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben sicherstellen.

Dieses Merkblatt informiert über die Rechtsgrundlagen des Vertrauensschutzes im Petitionsverfahren bei Abgeordneten und gibt hierfür praktische Hinweise. Hierbei wird ausschließlich auf die **Besonderheiten im Petitionsverfahren** eingegangen. Allgemeine „**Tipps und Hinweise für Landtagsabgeordnete zum Umgang mit personenbezogenen Daten**“ wurden am 27.08.2002 vom Datenschutzgremium an die Landtagsfraktionen weitergegeben. Hier finden sich insbesondere Ratschläge für technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit. Diese Tipps und Hinweise können auch abgerufen werden unter:

<http://www.sh-landtag.de/parlament/datenschutz/hinweise-fuer-abgeordnete.pdf>

IV. Rechtsgrundlagen für die Vertraulichkeit

Die Verarbeitung von Petitionsdaten durch Abgeordnete des Landtages unterliegt nach § 1 Abs. 1 **Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages** (DSO LT SH) den Vorschriften eben dieser Datenschutzordnung. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 DSO LT SH sind personenbezogene Daten, soweit sie bei der Behandlung von Petitionen bekannt werden, vertraulich i.S.d. § 17 Abs. 2 der **Geschäftsordnung** des Schleswig-Holsteinischen Landtages (GO LT SH) zu behandeln, sofern nicht eine Einstufung als Verschlussache nach der Geheimschutzordnung erfolgt. Nach dieser Regelung erstreckt sich die Vertraulichkeit auch auf die Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder sowie Abstimmungsvorgänge.

Nach § 13 Abs. 1 S. 2 **Geheimschutzordnung** (GeheimO LT SH) sind die Akten und Unterlagen zu Petitionen und die Beratungen der Ausschüsse hierzu geheim zu halten. Die Einsicht in solche Akten und Unterlagen einschließlich der Niederschriften der Ausschussberatungen „ist auf Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt“ (§ 13 Abs. 2 GeheimO LT SH).

V. Einbeziehung weiterer Personen

Petitionen, die aufgrund eines Beschlusses des Petitionsausschusses an andere Ausschüsse oder an die Fraktionen des Landtages zur Stellungnahme oder zur Kenntnisaufnahme zugeleitet werden sollen (§ 41 Abs. 2, 3 GO LT SH), werden gemäß Nr. 12 des Grundsatzbeschlusses über das Verfahren zur Bearbeitung von Petitionen durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 04.04.2000 zuvor durch Schwärzung der identifizierenden Angaben anonymisiert, wenn die Petenten ihren Fall nicht zuvor öffentlich (Presse, Unterschriftenliste) bekannt gemacht oder schriftlich oder telefonisch ihr Einverständnis zur personenbezogenen Übermittlung erklärt haben. Daraus folgt, dass auch mit **anderen Abgeordneten**, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind, kein personenbezogener Informationsaustausch über Petitionen erfolgen darf.

Die **Einbeziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** der Fraktionen oder der Abgeordneten bei der Bearbeitung von Petitionen ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist aber, dass die Mitarbeiter gemäß § 9 Abs. 2 bzw. 3 DSO LT SH zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie direkt den Weisungen des Mitglieds des Petitionsausschusses unterliegen und ihre Tätigkeitsbeschreibung sich ausdrücklich (auch) auf die Bearbeitung von Landtagspetitionen bezieht. Von einer Einbeziehung von Mitarbeitern sollte nur im Ausnahmefall, wenn dies dringend nötig ist, Gebrauch gemacht werden. Die Unterstützung der Abgeordneten in Petitionsangelegenheiten kann i.d.R. umfassend durch die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses geleistet werden.

Die Landesregierung, die **Behörden des Landes** und die Träger der öffentlichen Verwaltung sind gemäß Art. 19 Abs. 2 LVVerfSH verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Insofern wird regelmäßig die Geschäftsstelle für den Petitionsausschuss tätig. Im Rahmen der Beteiligung dürfen selbstverständlich Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist, über Petitionen informiert werden. Anstelle des Gesamtausschusses und der für diesen

tätigen Geschäftsstelle ist auch der zuständige Berichterstatter befugt, für den Ausschuss zu handeln.

VI Besondere Hinweise zur Wahrung der Datensicherheit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Weitergabe von Informationen aus Ausschusssitzungen und sonstigen nichtöffentlichen Beratungen wie Ortsbesichtigungen und Gesprächsrunden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darf nur unter den engen Voraussetzungen der Geheimschutzordnung erfolgen. Die eigenmächtige Weitergabe solcher Daten durch den Abgeordneten an Dritte außerhalb des Landtages, insbesondere an die Presse, ist unzulässig, soweit der Schutz des Petenten oder der Schutz des Beratungsgeheimnisses dies erfordert. Äußerungen gegenüber Pressevertretern sind daher nur zulässig, wenn zum einen das Beratungsgeheimnis des Ausschusses als Kollegialorgan nicht tangiert wird und zum anderen die Petenten sich entweder ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben oder durch vorherige Veröffentlichung ihres Falles selbst deutlich gemacht haben, dass sie keinen Wert auf Geheimhaltung legen.

Ein Gutachten über die Weitergabe personenbezogener Daten durch Landtagsabgeordnete aus Ausschusssitzungen an Dritte, insbesondere an die Presse, ist veröffentlicht unter :

http://www.lvn.parlanet.de/parlament/datenschutz/datenschutzgrem_gutachten-pers-info-aussch.pdf

VII. Besondere Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit

Bei **Telefonaten** in Petitionsangelegenheiten ist darauf zu achten, dass Gesprächsinhalte nicht von anderen Personen mitgehört werden können. Zu Beginn des Gesprächs sollte sich der Abgeordnete durch gezielte Fragen (Petitions-Nummer, Hintergrundinformationen zum Sachverhalt) davon vergewissern, dass es sich bei der Gesprächspartnerin bzw. dem Gesprächspartner um den Petenten oder um eine sonst berechnigte Person, z.B. einen Mitarbeiter der Verwaltung, dessen Zuständigkeitsbereich durch die Petition berührt sein könnte, handelt.

Eingehende **E-Mails** zu Petitionssachen sollten ausgedruckt und umgehend gelöscht werden. Die Versendung von E-Mails sollte vermieden werden, wenn keine Verschlüsselung möglich ist.

Hinsichtlich des **Fax-Verkehrs** sollte sowohl bei eingehenden wie bei abgehenden Faxen (beim Empfänger) sichergestellt werden, dass diese nur von berechtigten

Personen in Empfang genommen werden können. Es ist sicherzustellen, dass verbrauchte Farbbänder für Faxgeräte sicher vernichtet werden. Die verbrauchten Farbbänder können im Referat L 12 beim zuständigen Mitarbeiter „Innerer Dienst“ zur Vernichtung abgegeben werden.

Werden Petitionsunterlagen von Abgeordneten außerhalb des Landtages transportiert oder aufbewahrt, so sind diese Unterlagen, wenn sie nicht gerade für Zwecke der Petitionsbearbeitung benutzt werden, vor unberechtigtem Zugriff **durch Verschluss zu sichern**.

Soweit Dokumente zu konkreten Petitionen ausschließlich bei einem Abgeordneten eingehen, sollte das Original oder eine Kopie hiervon **an die Geschäftsstelle** des Petitionsausschusses weitergegeben werden, um die Vollständigkeit der Akten zu gewährleisten.

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens (Beschlussfassung im Landtag), spätestens aber nach Beendigung der Legislaturperiode sollten die personenbezogenen Unterlagen zu Petitionsverfahren durch Schreddern vernichtet bzw. in automatisierten Verfahren **gelöscht** werden.

Diese Hinweise des Datenschutzgremiums können abgerufen werden unter:

<http://www.sh-landtag.de/parlament/datenschutz/index.html>

Auskünfte zum Thema datenschutzgerechter Umgang mit Petitionsakten erteilt auch gerne die Mitarbeiterin in der Landtagsverwaltung
Frau Vera Fischer, Tel. 1012.